

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 12. September 2025
(OR. en)**

AD 15/25

LIMITE

CONF-ALB 12

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Cluster 4: Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

(infolge der Verhandlungsposition Albaniens AD 10/25 CONF-ALB 9)

Verhandlungscluster: 4

Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität

**Einschließlich der Kapitel 14 – Verkehrspolitik, 15 – Energie, 21 – Transeuropäische Netze,
27 – Umwelt und Klimawandel**

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

Ferner unterliegt er den unter den Nummern 2, 3, 5, 10, 16, 23, 26, 31, 38, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU fordert Albanien auf, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinem Standpunkt AD 10/25 CONF-ALB 9 den zum 16. Juni 2025 geltenden EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 4 akzeptiert und dass es erklärt, bereit zu sein, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen, mit Ausnahme der in Kapitel 27 aufgeführten Bereiche Luftqualität, Wasserqualität, Abfallbewirtschaftung, Chemikalien und Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen sowie Risikomanagement, für die es Übergangsmaßnahmen beantragt.

Hinsichtlich der von Albanien beantragten Übergangsmaßnahmen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des EU-Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien plant, verordnungs-/ richtlinienspezifische Umsetzungspläne als integralen Bestandteil der Verhandlungsposition Albaniens anzunehmen, und betont, dass dies eine Voraussetzung für die weitere Arbeit an den Übergangszeiträumen ist, insbesondere um laufende, detaillierte und mit Haushaltsmitteln ausgestattete Pläne für die Angleichung an die betreffenden Richtlinien/Verordnungen vorzulegen. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien in einer frühen Phase der Verhandlungen verordnungs-/ richtlinienspezifische Umsetzungspläne vorlegt, die alle nachstehend aufgeführten Elemente beinhalten, um eine inhaltliche Prüfung der Anträge zu ermöglichen.

Die Vorlage dieser verordnungs-/ richtlinienspezifischen Umsetzungspläne greift dem Standpunkt der EU zur Annahme der Anträge Albaniens auf die beantragten Übergangszeiträume nicht vor. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien regelmäßig über die Umsetzung der verordnungs-/ richtlinienspezifischen Umsetzungspläne Bericht erstatten wird.

1. Kapitel 14 – Verkehrspolitik

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien Anstrengungen zur Angleichung seiner Rechtsvorschriften im Bereich des **Straßenverkehrs** an den EU-Besitzstand unternommen hat, und betont, dass weitere Fortschritte erforderlich sind.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien seine Rechtsvorschriften vollständig an die Eurovignetten-Richtlinie¹, die Richtlinie über europäische elektronische Mautsysteme² sowie an den Besitzstand in den Bereichen Tarife und Maßnahmen bei Krisen³, saubere Fahrzeuge⁴, intelligente Verkehrssysteme (IVS)⁵ und Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)⁶ angleichen muss. Die albanischen Rechtsvorschriften sind derzeit nur teilweise an die Rechtsvorschriften über Gewichte und Abmessungen⁷ angeglichen. Die Begriffsbestimmungen stehen zwar im Einklang mit der Richtlinie, doch wurden Schlüsselemente wie die Anforderungen für Gewicht und Länge noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

¹ Richtlinie 1999/62/EG.

² Richtlinie (EU) 2019/520.

³ Verordnung (EWG) Nr. 4058/89 und Verordnung (EWG) Nr. 3916/90.

⁴ Richtlinie (EU) 2019/1161.

⁵ Richtlinie (EU) 2010/40.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 2023/1804.

⁷ Richtlinie 96/53/EG.

Die EU betont, dass eine weitere Angleichung erforderlich ist und dass nationale Zugangspunkte eingerichtet werden müssen, wie dies nach dem bestehenden IVS-Besitzstand erforderlich ist.

Die EU begrüßt die Bemühungen Albaniens, die Anforderungen des EU-Besitzstands im Bereich Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur in vollem Umfang zu erfüllen. Die EU erinnert daran, dass die Rechtsvorschriften im Bereich der Unterscheidungszeichen und der Straßenverkehrssicherheit noch vollständig an den Besitzstand der EU angeglichen werden müssen, einschließlich der Richtlinie über den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte⁸.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien seine Rechtsvorschriften im Bereich der Fahrerausbildung⁹ an den Besitzstand angeglichen hat und begrüßt die von Albanien berichtete Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf den Führerschein¹⁰. Die EU betont, dass die nationalen Rechtsvorschriften vollständig an die EU-Vorschriften über Abmessungen und Gewichte von Fahrzeugen¹¹ angeglichen werden müssen. Die EU betont, dass eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Kraftverkehrsunternehmer¹² und des Zugangs zum Markt des Güterkraftverkehrs¹³ erforderlich ist. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass der Besitzstand im Bereich des internationalen Personenverkehrs¹⁴ vollständig umgesetzt wird, insbesondere in Bezug auf die mit dem Mobilitätspaket I eingeführten neuen Bestimmungen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an die Sozialbestimmungen, einschließlich der Lenk- und Ruhezeiten¹⁵, und ersucht um weitere Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die vollständige Umsetzung der Vorschriften über Fahrtenschreiber sicherzustellen und den Übergang zur „intelligenten“ Version abzuschließen.

Im Bereich des **Schienenverkehrs** begrüßt die EU die unternommenen Schritte zur Trennung von Infrastruktur- und Eisenbahnbetrieb, die den Eckpfeiler des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bildet. Die EU fordert nachdrücklich weitere Verbesserungen im Bereich der Eisenbahnsicherheit, des institutionellen Rahmens und der Interoperabilitätsstandards sowie eine engere Zusammenarbeit mit der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA). Die EU betont ferner, dass Albanien eine Angleichung an das Europäische Eisenbahnnetz für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr¹⁶ vornehmen und diesen umsetzen muss, um eine stärkere Integration in das Verkehrsnetz der EU zu gewährleisten.

⁸ Richtlinie (EU) 2015/413.

⁹ Richtlinie (EU) 2022/2561.

¹⁰ Richtlinie 2006/126/EG.

¹¹ Da sich bestimmte Werte für schwere Nutzfahrzeuge von den Werten in Anhang I der Richtlinie 96/53/EG unterscheiden.

¹² Verordnung (EG) Nr. 1071/2009.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 und Verordnung (EU) Nr. 361/2014.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

¹⁶ Richtlinie 2012/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2016/2370 geänderten Fassung und die einschlägigen Durchführungsrechtsakte.

Die EU ersucht Albanien, seine Rechtsvorschriften an die **Richtlinie über den kombinierten Verkehr**¹⁷ anzugleichen, einschließlich der vollständigen Angleichung an den Übergang der EU zum Schienen- und Binnenschiffsverkehr.

Die EU begrüßt, dass Albanien seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich der **Fluggastrechte** angeglichen hat und fordert Albanien auf, eine weitere Angleichung an die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr, im Verkehr auf Wasserwegen und im Schienenverkehr¹⁸, einschließlich der EU-Bestimmungen über die Haftung von Luftfahrtunternehmen sowie über die Stärkung der Strafverfolgungsbehörden und ihrer Aufsichtstätigkeiten, vorzunehmen.

Die EU begrüßt die Fortschritte Albaniens bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich **Luftverkehr**. Die EU begrüßt die Angleichung der Rechtsvorschriften Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich Flughafenengebühren und Bodenabfertigung. Die EU betont, dass Albanien seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand in den Bereichen Flugsicherheit, Flugplätze, Flugzeugbesatzung, Drohnen, Informationssicherheit, Dienstleistungen, Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR), Marktbetrieb, Umgebungslärm, Arbeitszeit, Luftsicherheit sowie der Meldung von Ereignissen und Untersuchungen von Unfällen und Störungen in der Luftfahrt angleichen muss. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Rechtsvorschriften Albaniens im Bereich der Sicherheit der Zivilluftfahrt und betont, dass die Anstrengungen zur Angleichung in diesem Bereich fortgesetzt werden müssen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien seine Rechtsvorschriften teilweise an den EU-Besitzstand in den Bereichen **Seeverkehr und maritime Sicherheit** angeglichen hat und ruft zu weiteren Verbesserungen seines Rechtsrahmens in Bezug auf Handelserleichterungen auf, vor allem in den Bereichen Interoperabilität, Berichterstattung und technische Spezifikationen. Die EU betont, dass Albanien seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in Bezug auf Seehäfen und Sicherheit im Seeverkehr angleichen muss, einschließlich in Bereichen wie der gemeinschaftlichen Überwachung des Schiffsverkehrs, den Anforderungen an die Konstruktion von Tankschiffen und der Flaggenstaatskontrolle. Die EU ruft zu weiteren Bemühungen um die Angleichung an den Besitzstand auf, um unter Einhaltung der Anforderungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe die Auswirkungen auf die Umwelt abzumildern sowie der Umweltverschmutzung entgegenzuwirken.

¹⁷ Richtlinie 92/106/EWG.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 181/2011, Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 und Verordnung (EU) Nr. 2021/782.

Die EU begrüßt, dass Albanien von der „schwarzen Liste“ der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (Pariser Vereinbarung) gestrichen wurde, und nimmt zur Kenntnis, dass das Land derzeit auf der „grauen Liste“ steht. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der Hafenstaatkontrolle beschleunigen muss, und ersucht Albanien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Pariser Vereinbarung beizutreten.

Die EU fordert Albanien auf, seine Rechtsvorschriften vollständig an den Besitzstand in Bezug auf die Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen¹⁹ und die Verordnung zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen²⁰ anzugleichen, die über die internationalen verbindlichen Maßnahmen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation hinausgehen.

Die EU stellt fest, dass Albanien über keine schiffbaren **Binnenwasserstraßen** verfügt, dass auf Seen nur Freizeitschifffahrt betrieben wird, und dass keine mit der EU gemeinsamen Wassereinzugsgebiete genutzt werden, wenngleich für die Seen, die Albanien mit Nordmazedonien und Montenegro teilt, internationale Verkehrsabkommen bestehen. Die EU betont, dass Albanien seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand in den Bereichen Schiffe, Marktzugang, Arbeitsplätze und Qualifikationen sowie Umweltstandards angleichen muss. Der Besitzstand im Bereich der Binnenschifffahrtssysteme gilt nur dann für Albanien, wenn das Land vorhat, seine Seen in die transeuropäischen Verkehrsnetze zu integrieren.

Die EU betont, wie wichtig es ist, ökologische Erwägungen in den Verkehrssektor zu integrieren, und ersucht Albanien, diese in die Phase der Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich Verkehr einzubeziehen.

Die EU fordert Albanien auf, durch konkrete Maßnahmen für Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, auch bei öffentlichen Aufträgen, Zulassungen, Genehmigungen und Inspektionen, weiter **gegen Korruption im Bereich der Verkehrspolitik vorzugehen**.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2005/65.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 725/2004.

2. Kapitel 15 – Energie

In Bezug auf **horizontale Rechtsvorschriften im Energiebereich** begrüßt die EU den nationalen Energie- und Klimaplan Albanien für 2021-2030 und ersucht Albanien, seine Überprüfung und Aktualisierung im Einklang mit den Zielen und Empfehlungen der Energiegemeinschaft für 2030 abzuschließen. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, seine nationalen Rechtsvorschriften weiter an die Governance-Verordnung²¹ anzugleichen und eine Erfolgsbilanz bei der Umsetzung vorzulegen.

Die EU betont, dass die **Energieeffizienzziele** für 2030 der Energiegemeinschaft einbezogen werden müssen. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Angleichung seiner Rechtsvorschriften und Institutionen an den Besitzstand der EU im Bereich der Energieeffizienz, insbesondere an die Energieeffizienzrichtlinie²² und die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden²³, einschließlich der anwendbaren Sanktionen, zu beschleunigen. Die EU ersucht Albanien, seine Rechtsvorschriften durch die Umsetzung einer langfristigen Renovierungsstrategie und die Angleichung an Standards für umweltfreundliche Gestaltung und Produktnormen weiterzuentwickeln. Die EU nimmt die Angleichung der Rechtsvorschriften Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung²⁴ – einen Schritt, der zur Verbesserung der Energieeffizienz beiträgt – positiv zur Kenntnis.

Die EU begrüßt die ehrgeizigen Ziele Albanien im Bereich der **erneuerbaren Energien** und betont, dass die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere in Bezug auf Biokraftstoffe, abgeschlossen werden muss. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass der EU-Besitzstand im Bereich der Genehmigungen²⁵ vervollständigt wird, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Die EU ersucht Albanien, sicherzustellen, dass es in der Lage ist, Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.²⁶

Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die **Versorgungssicherheit** für Gas, Strom und Öl zu gewährleisten, ausreichende Vorräte zu halten und damit zu beginnen, diese Vorräte anzulegen. Die EU ersucht Albanien, in Bezug auf Gas wichtige Bestimmungen über den Lastenteilungsmechanismus umzusetzen und die Zertifizierungsverfahren abzuschließen. Die EU ersucht Albanien ferner, in Bezug auf Elektrizität die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Risikovorsorge²⁷ vorzunehmen. Die EU betont, wie wichtig eine weitere Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Erdölvorräte²⁸ ist.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 2018/1999.

²² Richtlinie (EU) 2018/2002.

²³ Richtlinie (EU) 2010/31/EU, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844. Dieser Rechtsrahmen wurde durch die Richtlinie (EU) 2024/1275 (Neufassung) aufgehoben.

²⁴ Verordnung (EU) 2017/1369.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 2022/2577.

²⁶ Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 2019/941.

²⁸ Richtlinie 2009/119/EG des Rates.

Die EU nimmt die Fortschritte Albaniens beim **Paket zur Integration des Elektrizitätssektors**²⁹ zur Kenntnis und fordert nachdrücklich eine vollständige Angleichung und Umsetzung. Die EU begrüßt die Entflechtung und Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers und hebt hervor, dass Schritte unternommen wurden, um einen wettbewerbsfähigen Strommarkt zu schaffen. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, seine Rechtsvorschriften an die Leitlinien für die Kapazitätszuweisung und das Engpassmanagement, an die Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem und für die Vergabe langfristiger Kapazität, an die Leitlinien für den Netzbetrieb sowie an den Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau anzugleichen und einen Intraday-Markt zur weiteren Integration in die regionalen und die EU-Stromnetze einzurichten.

Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen Albaniens um eine Angleichung an den Besitzstand im **Gasbinnenmarkt**³⁰ und fordert nachdrücklich die vollständige Umsetzung insbesondere des „full-REMIT“-Modells und der Anforderungen der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden³¹. Die EU betont, dass die Vorschriften der Märkte für Erdgas im Rahmen der Befugnisse der Energieregulierungsstelle weiterhin umgesetzt werden.

Die EU erkennt an, dass Albanien seine Rechtsvorschriften teilweise an den **Euratom-Besitzstand** in den Bereichen **nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Strahlenschutz** angeglichen hat. Die EU ersucht Albanien, seine rechtliche, institutionelle und operative Angleichung an die Euratom-Bestimmungen abzuschließen. Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass alle primären und sekundären Rechtsvorschriften im Euratom-Bereich, die für alle EU-Mitgliedstaaten gelten, unabhängig davon, ob sie Kernenergie erzeugen oder nicht, angemessen in ihre nationalen Rechtsvorschriften integriert werden. Darüber hinaus fordert die EU Albanien auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um dem System der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen (ECURIE) und der Europäischen Plattform für den Austausch radiologischer Daten (EURDEP) beizutreten. Die EU fordert Albanien auf, durch konkrete Maßnahmen für Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, auch bei öffentlichen Aufträgen, Zulassungen, Genehmigungen und Inspektionen, weiter **gegen Korruption im Bereich der Energiepolitik vorzugehen**.

²⁹ Richtlinie (EU) 2019/944, Verordnung (EU) 2019/943, Verordnung (EU) 2019/942 und Verordnung (EU) 2019/941.

³⁰ Richtlinie 2009/73/EG, einschließlich der Gasnetzkodizes, Verordnung (EU) 2017/460, Verordnung (EU) 2017/459 und Verordnung (EU) 703/2015, Verordnung (EU) 1227/2011.

³¹ Verordnung (EU) 2019/942.

3. Kapitel 21 – Transeuropäische Netze

Die EU betont, dass Albanien seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU im Bereich der **transeuropäischen Energienetze (TEN-E)** angleichen muss. Die EU ersucht Albanien, eine langfristige Infrastrukturplanung aufzustellen, die hierbei erforderlichen Strategien durchzuführen, das Potenzial erneuerbarer Offshore-Energiequellen, des Ausbaus zugehöriger Netze und der Dekarbonisierung der Industrie und des Verkehrs zu erschließen und den Bedarf an Infrastrukturinvestitionen, insbesondere in die Stromübertragung und -speicherung sowie die intelligente Gestaltung der Stromnetze, zu bewerten. Die EU betont, dass Albanien die Effizienz von Genehmigungserteilungen für Infrastrukturvorhaben und deren Einhaltung der Umweltvorschriften verbessern muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an die **transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V)** und fordert das Land nachdrücklich auf, den damit verbundenen EU-Besitzstand bei allen Verkehrsträgern vollständig anzugleichen und durchzusetzen. Die EU macht Albanien auch auf die neue TEN-V-Verordnung³² aufmerksam, die 2024 in Kraft getreten ist. Die EU betont, dass Albanien seinen institutionellen Rahmen und seine Verwaltungskapazitäten für die Entwicklung und Überwachung des TEN-V stärken muss. Die EU fordert Albanien ferner nachdrücklich auf, die künftigen vorrangigen Vorhaben für das TEN-V-Netzwerk weiterzuentwickeln und weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss der Projekte des Europäischen Verkehrskorridors Westlicher Balkan–Östliches Mittelmeer zu erzielen.

Die EU fordert Albanien auf, durch konkrete Maßnahmen für Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, auch bei öffentlichen Aufträgen, Lizenzen, Genehmigungen und Inspektionen weiter **gegen die Korruption im Bereich der transeuropäischen Netze vorzugehen**.

4. Kapitel 27 – Umwelt und Klimawandel

Die EU ersucht Albanien, dafür Sorge zu tragen, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Konzipierung und Umsetzung anderer sektorspezifischer Maßnahmen einbezogen werden und eine ressourceneffiziente, emissionsarme und klimaresiliente Entwicklung gefördert wird. Die EU weist ferner darauf hin, dass alle neuen Investitionen bereits den nationalen Umweltgesetzen im Einklang mit dem Besitzstand entsprechen sollten.

³² Verordnung (EU) 2024/1679.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien bei der Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die **horizontalen Umweltvorschriften**, die häufig als „Rechtsstaatlichkeit im Umweltbereich“ bezeichnet werden, einige Fortschritte erzielt hat, betont jedoch, dass Albanien die Angleichung und Umsetzung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich erheblich verbessern muss. Die EU betont, dass die Kontroll- und Durchsetzungskapazitäten gestärkt werden sollten, insbesondere um Umweltkriminalität wirksamer zu verhindern und zu bekämpfen. Die EU stellt fest, dass bei der Umweltprüfung von Plänen, Programmen und Projekten weitere Angleichungen erforderlich sind. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, für eine wirksame Angleichung und Umsetzung der Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)³³ und die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)³⁴ zu sorgen, indem umfassende Folgenabschätzungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Annahme einschlägiger öffentlicher Pläne und Programme sowie die Genehmigung verschiedener öffentlicher und privater Projekte mit dem Besitzstand der EU im Bereich der Umweltprüfung im Einklang stehen, wobei die Öffentlichkeit wirksam in die Ausarbeitung umweltbezogener Projekte und Pläne einbezogen wird. Um dies zu unterstützen, wird Albanien aufgefordert, seine Verwaltungskapazitäten und -strukturen zu stärken und erhebliche Ressourcen einzusetzen.

Die EU stellt fest, dass die Änderungen des Gesetzes über Schutzgebiete (Gesetz Nr. 21/2024) und die Verlängerung der Rechtsvorschriften von 2015 über strategische Investitionen Anlass zu Bedenken geben, da diese zu umfangreichen Investitionen in den Tourismus und die Industrie in Schutzgebieten führen und nun Tätigkeiten zulassen, die Albanien's Werte in den Bereichen Umwelt und biologische Vielfalt und damit auch potenzielle Natura-2000-Gebiete gefährden könnten, was im Widerspruch zu den EU-Standards steht.

Die EU begrüßt die Zusage Albanien's, seine Rechtsvorschriften bis 2026 an die SUP-Richtlinie und bis 2027 an die UVP-Richtlinie anzugleichen, sowie die Absicht Albanien's, 2027 einen Aktionsplan zu verabschieden, der Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten, einen Fahrplan und Überwachungsmaßnahmen beinhaltet. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der Absicht Albanien's, bis 2027 sicherzustellen, dass alle Infrastrukturinvestitionen und Umweltprüfungen in vollem Maße mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden und eine angemessene Koordinierung und Folgenabschätzung umfassen.

³³ Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2014/52.

³⁴ Richtlinie 2001/42/EG.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Aarhus-Besitzstand, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zur Justiz, Fortschritte erzielt hat, und fordert das Land nachdrücklich auf, diese Bemühungen fortzusetzen. Die EU betont, dass weiterhin darauf geachtet werden muss, dass die Öffentlichkeit, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, Pläne anfechten kann, und fordert Albanien auf, im Einklang mit dem Aarhus-Besitzstand rasch Maßnahmen zu ergreifen, um diese Probleme anzugehen. Die EU bekräftigt, dass es ebenso wichtig ist es, den Zugang zu den nationalen Gerichten für Einzelpersonen und NRO im Einklang mit den etablierten Standards des Zugangs zur Justiz in Umweltangelegenheiten sicherzustellen, unter anderem auch in den Bereichen Natur, Luftqualität und Wasser, in denen auf keine ausdrücklichen sekundären EU-Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden kann, sondern nur auf Rechtsprechung. Die EU ist jedoch besorgt darüber, dass größere Infrastrukturinvestitionsprojekte in der Praxis ohne angemessene Transparenz und Konsultationsverfahren durchgeführt wurden.

Die EU betont die Angleichung Albaniens an die INSPIRE-Richtlinie³⁵ und ersucht Albanien, seine Geodateninfrastruktur weiterzuentwickeln und umweltbezogene Geodaten verfügbar und zugänglich zu machen. Die EU begrüßt ferner die Einrichtung einer interinstitutionellen Gruppe zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und betont, dass Albanien die Angleichung an die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt³⁶ vollziehen muss. Die EU unterstreicht ferner, dass Albanien die Angleichung an die Umwelthaftungsrichtlinie³⁷ erreichen muss. Die EU ersucht Albanien zudem, sich aktiv an bestehenden EU-Netzen von Umweltakteuren für die Durchsetzung des Umweltrechts (d. h. IMPEL, ENPE, EUFJE und EnviCrimeNet) zu beteiligen, und betont, wie wichtig es ist, die Kapazitäten aller Akteure entlang der Durchsetzungskette, wie der Justiz und der Umweltaufsichtsbehörden, sowie ihre Resilienz gegenüber Versuchen unzulässiger Einflussnahme zu stärken. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien von Initiativen des LIFE-Programms profitiert hat und daran interessiert ist, in Zukunft vollständig an dem Programm beteiligt zu werden. Die EU unterstreicht ferner, wie wichtig die Bereitstellung einer glaubwürdigen Finanzplanung für die künftige Umsetzung des Besitzstands ist.

³⁵ Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

³⁶ Richtlinie (EU) 2024/1203.

³⁷ Richtlinie 2004/35/EG.

Die EU stellt fest, dass Albanien weitere Anstrengungen unternehmen muss, um seine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **Luftqualität** zu verstärken, unter anderem durch die Ausweitung und Verbesserung des Systems zur Überwachung der Luftverunreinigung. Die EU fordert Albanien auf, seine Bemühungen um die Angleichung und Umsetzung des Besitzstands im Bereich der Luftqualität fortzusetzen, das bestehende System zur Überwachung und die bestehenden Strukturen zur Datenerhebung und -verarbeitung sowie zur künftigen Berichterstattung an die Kommission auszubauen, die Verwaltungskapazitäten zu stärken und in die erforderlichen Humanressourcen und Ausrüstungen zu investieren. Die EU betont, dass Albanien die Anstrengungen zur weiteren Verringerung der Luftverschmutzung fortsetzen muss. Die EU nimmt Kenntnis von den Plänen Albaniens, seine Strategie und seinen Managementplan für die Luftqualität bis 2026 zu aktualisieren, die Überwachung auszuweiten und bis 2028 Modellierungen zu entwickeln sowie bis 2027 den Zugang der Öffentlichkeit zu Luftqualitätsdaten in Echtzeit sicherzustellen. Die EU fordert Albanien ferner auf, vor dem Beitritt das Göteborg-Protokoll zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung zu ratifizieren.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 13 und Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa bis 2036 oder für 6 Jahre nach dem Zeitpunkt des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU ersucht Albanien, seinen Antrag zu Artikel 19 erneut zu prüfen. Die EU hält detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag zu Artikel 13 Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. den Sachstand in Bezug auf die verfügbaren Monitore,
- b. den derzeitigen Wert der Schadstoffe,
- c. die derzeit verfügbaren Instrumente zur Emissionsüberwachung und
- d. den Zeitplan für die Umsetzung des EU-Besitzstands, einschließlich der schrittweisen Einführung zur Einhaltung der Grenzwerte.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 4 und Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) bis 2036 oder für 6 Jahre nach dem Zeitpunkt des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. den Sachstand in Bezug auf die atmosphärischen Emissionen und die derzeitigen Bemühungen um ihre Verringerung,
- b. die Schwierigkeiten bei der Erreichung der Emissionsreduktionsziele,
- c. die derzeit verfügbaren Instrumente zur Emissionsüberwachung und
- d. den Zeitplan für die Umsetzung des EU-Bestandstands, einschließlich der schrittweisen Einführung der Grenzwerte.

Die EU stellt fest, dass Albanien bei den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Farben ein gutes Maß an Angleichung erreicht hat und dass die Angleichung in Bezug auf VOC-Emissionen teilweise vollzogen wurde. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Richtlinien umzusetzen und angemessene finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 3 der Richtlinie 2009/126/EG über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen und für Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen bis 2036 oder für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieser beiden Anträge im Bereich des Besitzstands zu flüchtigen organischen Verbindungen vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, jeweils einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. die derzeitige Situation und verfügbare Technologien für flüchtige organische Verbindungen,
- b. die zur Erreichung der EU-Ziele erforderlichen Investitionen und
- c. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der **Abfallbewirtschaftung** nur teilweise erreicht hat und erhebliche Anstrengungen unternehmen muss, um in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch eine Bewertung der mit der Entstehung von Abfällen und der Abfallaufbereitung verbundenen Umweltfolgen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an die Abfallrahmenrichtlinie³⁸, die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte³⁹, die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁴⁰ und den Großteil des EU-Besitzstands im Abfallbereich. Die EU betont, dass eine Angleichung an den Besitzstand im Bereich Einwegkunststoffartikel⁴¹ erforderlich ist. Die EU verweist ferner auf den neuen Besitzstand im Bereich Abfallverbringung⁴² und Batterien⁴³, mit dem strengere Anforderungen an die Nachhaltigkeit und die Abfallbewirtschaftung eingeführt werden. Die EU ruft zur weiteren Einbeziehung von Aspekten der Kreislaufwirtschaft auf, insbesondere der Berücksichtigung nicht abfallbezogener Aspekte des Lebenszyklus von Produkten.

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Albaniens, den Grad der Angleichung der albanischen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich der Abfallbewirtschaftung zu verstärken und das interne Abfallbewirtschaftungssystem – auch mit Blick auf die Operationalisierung der nationalen Abfallagentur – zu verbessern und zu stärken und daher 2025 ein neues Gesetz über die Abfallbewirtschaftung sowie ein Gesetz über die erweiterte Herstellerverantwortung anzunehmen.

³⁸ Richtlinie 2008/98/EU.

³⁹ Richtlinie 2012/19/EU.

⁴⁰ Verordnung (EU) 2025/40. Die Richtlinie 94/62/EG wird mit Wirkung vom 12. August 2026 mit spezifischen Ausnahmen gemäß Artikel 70 der Verordnung aufgehoben.

⁴¹ Richtlinie 2019/904/EU.

⁴² Verordnung (EU) 2024/1157.

⁴³ Verordnung (EU) 2023/1542.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 11 und Artikel 22 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG bis 2036 oder für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Tag des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. den Sachstand in Bezug auf Herausforderungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, einschließlich Infrastruktur- und Sammelprobleme,
- b. finanzielle und technische Hindernisse für die landesweite Sammlung von Bioabfällen bis 2030,
- c. die wichtigsten Investitionen, einschließlich Kostenprognosen, die für ein integriertes Abfallbewirtschaftungssystem erforderlich sind,
- d. Strategien zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins und der Beteiligung der Öffentlichkeit und
- e. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung der im EU-Besitzstand vorgesehenen Ziele.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 50 und Artikel 52 der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EU) 2025/40 bis 2040 oder für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten verordnungsspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. Recycling für Schlüsselmaterialien und die damit verbundenen Transportkosten,
- b. die zur Erreichung des EU-Besitzstands erforderlichen Investitionen,
- c. die Fortschritte im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung,
- d. tourismusbedingte Schwankungen bei Verpackungsabfällen,
- e. Hürden bei der Umsetzung eines Pfandsystems und der Unterstützung von Recycling-KMU,
- f. Strategien zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins und der Beteiligung der Öffentlichkeit und
- g. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 5 und Artikel 6 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien bis 2036 oder für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Tag des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. Herausforderungen bei der Reduzierung der Deponielagerung und der Abfallvorbehandlung,
- b. die Investitionen, die für die Deponierung, das Recycling und die Verwertung von Siedlungsabfällen erforderlich sind, um die Anforderungen des EU-Besitzstands zu erfüllen,
- c. die Recyclingkapazitäten und Ausfuhrkosten,
- d. den Planungsstand für die Kompostierung von Grünabfall und das Recycling von Lebensmittelabfällen,
- f. Strategien zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins und der Beteiligung der Öffentlichkeit und
- g. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands.

Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens bei der Übernahme des EU-Besitzstands im Bereich der **Wasserqualität** und betont, wie wichtig es ist, die erforderlichen administrativen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um eine wirksame Umsetzung zu gewährleisten. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der Angleichung der Rechtsvorschriften Albaniens an die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die EU fordert nachdrücklich die Fertigstellung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete für alle Flussgebietseinheiten und die Sicherstellung von Finanzmitteln für deren Umsetzung. Die EU nimmt ferner Kenntnis von dem gut strukturierten institutionellen Rahmen Albaniens für die Behandlung von kommunalem Abwasser sowie von dem erheblichen Investitions- und Kapazitätsbedarf in diesem Bereich. Die EU betont, wie wichtig die Aufrechterhaltung hoher Wasserqualitätsstandards für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt ist. Die EU erinnert daran, wie wichtig sicheres und sauberes Trinkwasser ist. Die EU fordert Albanien ferner nachdrücklich auf, die Angleichung an den Besitzstand im Trinkwasserbereich⁴⁴ weiter voranzutreiben. Die EU betont, dass Albanien über Pläne verfügen muss, um rasch und effizient auf Überschwemmungen reagieren zu können. Die EU fordert Albanien auf, in Bezug auf schlecht eingestufte Badegebiete Maßnahmen zu ergreifen, indem geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen umgesetzt und erforderlichenfalls Schwimmverbote im Einklang mit dem Besitzstand im Bereich der Badegewässer⁴⁵ verhängt werden. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, ein funktionierendes System für die Überwachung des Wassers zu entwickeln, um verschmutzte Gewässer zu ermitteln und in Bezug auf Nitrat gefährdete Gebiete auszuweisen.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) vollziehen und ausreichende Mittel für deren Umsetzung bereitstellen muss. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Fortschritte bei der Grundwasserrichtlinie mit dem Ziel einer vollständigen Angleichung zu beschleunigen und seine administrativen und technischen Kapazitäten zu stärken. Die EU ersucht Albanien, seine Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Umweltqualitätsnormen⁴⁶ durch die Einrichtung eines Überwachungssystems und den Ausbau der Kapazitäten zu verbessern.

Die EU betont, dass Albanien trotz bemerkenswerter Fortschritte bei der Hochwasserrichtlinie über Pläne verfügen muss, um rasch und wirksam auf Überschwemmungen reagieren zu können, in Verbindung mit kontinuierlicher Koordinierung mit der Wasserrahmenrichtlinie, der Stärkung der Katastrophenschutzbehörden und laufenden Konsultationen zur Bewältigung künftiger Herausforderungen.

⁴⁴ Richtlinie (EU) 2020/2184.

⁴⁵ Durchführungsbeschluss 2011/321/EU der Kommission.

⁴⁶ Richtlinie 2008/105/EG.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um die Artikel 4, 8, 11, 13 und 16 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) von der vollständigen Umsetzung auszunehmen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien die Dauer des Übergangszeitraums nach Abschluss des richtlinienspezifischen Umsetzungsplans angeben wird.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. die gegenwärtige Wasserqualität und Pläne zur Überwachung der Wasserqualität,
- b. wichtige Infrastruktur für Wasseraufbereitungsanlagen, rechtliche und institutionelle Herausforderungen in Bezug auf den EU-Besitzstand;
- c. Einzelheiten zur Wassersicherheit, Qualitätsüberwachung und neu auftretenden Schadstoffen;
- d. die erforderlichen Investitionen, die Kosten und den Zeitplan für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen und
- e. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung der im EU-Besitzstand vorgesehenen Ziele.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser von 2027 bis 2050 oder für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Tag des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der den Anforderungen der Neufassung der Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser Rechnung trägt und Folgendes umfasst:

- a. den Sachstand in Bezug auf die bestehenden Wasseraufbereitungsanlagen,
- b. Investitionen und kapazitätsbildende Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- c. wichtige Meilensteine für die Sammlung und Behandlung von Abwasser bis 2040 und 2050 und
- d. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 5, Artikel 14 und Anhang I, Teile A und C der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bis 2040 oder für 10 Jahre nach dem Zeitpunkt des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung seines Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. die gegenwärtige Trinkwasserqualität und Pläne zur Überwachung,
- b. die Prioritätensetzung bei Investitionen, Finanzierung und Pläne für den Übergangszeitraum, mit denen Herausforderungen in den Bereichen Verwaltung, Finanzierung und Erschwinglichkeit angegangen werden,
- c. finanzielle Anstrengungen und Strategien zum Kapazitätsaufbau,
- d. die Etappenziele für die Überwachung der Wasserqualität, die Einhaltung der Vorschriften und den risikobasierten Ansatz bis 2040 und
- e. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um die Artikel 3, 4, 5 und 6 der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen von der vollständigen Umsetzung auszunehmen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien die Dauer des Übergangszeitraums nach Abschluss des richtlinienspezifischen Umsetzungsplans angeben wird.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. die Ermittlung verunreinigter oder von Verunreinigung bedrohter Gewässer und die Ausweisung in Bezug auf Nitrat gefährdeter Gebiete,

- b. die Ausarbeitung von unverbindlichen Regeln für die landwirtschaftliche Praxis und die Annahme verbindlicher Aktionspläne für Landwirte,
- c. die Überwachung der Wasserqualität zur Kontrolle der Nitratbelastung und die Begrenzung der Stickstoffausbringung aus Dung und
- d. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um Artikel 3 und Artikel 6 der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung von der vollständigen Umsetzung auszunehmen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien die Dauer des Übergangszeitraums nach Abschluss des richtlinienspezifischen Umsetzungsplans angeben wird.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. die Kriterien für die Bewertung des Grundwasserzustands (Zeitplan für die Anwendung EU-weiter Grundwasserqualitätsnormen sowie für die Festlegung und Anwendung nationaler Schwellenwerte),
- b. die Ermittlung signifikanter und anhaltender Aufwärtstrends bei den Schadstoffkonzentrationen in gefährdeten Grundwasserkörpern und die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr,
- c. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser,
- d. Unterstützung der Prozesse zur Einstufung, Abgrenzung und Zustandsbewertung auf der Ebene des Grundwasserkörpers und
- e. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum für die vollständige Umsetzung der Pläne gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken beantragt hat. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien die Dauer des Übergangszeitraums nach Abschluss des richtlinienspezifischen Umsetzungsplans angeben wird.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. die Fertigstellung der noch ausstehenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- b. die Fertigstellung der Pläne für Hochwasserrisikogebiete und die Genehmigung von Plänen für Flusseinzugsgebiete,
- c. die Umsetzung und Überwachung aller Pläne, da aktuell nur einer im Gang ist, und
- d. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der Ausarbeitung von Durchführungsvorschriften für das Hochwasserrisikomanagement und der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands.

Die EU erinnert daran, wie wichtig der **Naturschutz** für den Schutz der biologischen Vielfalt Europas ist. Die EU fordert nachdrücklich die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf wildlebende Vogelarten⁴⁷ und Habitate⁴⁸ und fordert eine wirksame Überwachung, Datenerhebung sowie klare Befugnisse, auch auf kommunaler Ebene. Albanien muss die Angleichung an alle Verpflichtungen gemäß diesen Richtlinien abschließen und die Umsetzung beschleunigen. Die EU äußert ihre große Besorgnis darüber, dass das geänderte Gesetz über Schutzgebiete Infrastrukturprojekte zulässt, die die biologische Vielfalt und Natura-2000-Gebiete bedrohen könnten, und fordert Albanien nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand der EU im Bereich des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Die EU fordert ferner nachdrücklich eine Angleichung an die EU-Standards für den Naturschutz. Die EU fordert Albanien auf, hinreichend zu prüfen, ob bei Infrastrukturprojekten die EU-Standards in den Bereichen biologische Vielfalt und Naturschutz eingehalten werden, bevor diese durchgeführt werden dürfen. Die EU ersucht Albanien, seine Verfahren für die Genehmigung, Inspektion und Schließung nicht konformer Zoos zu stärken und die Angleichung an die EU-Artenschutzverordnung⁴⁹ durch verstärkte Überwachung und Durchsetzung zu verbessern. Die EU fordert Albanien auf, die Angleichung an das ABS-Protokoll⁵⁰, die EU-Holzverordnung⁵¹ und die FLEGT-Verordnung⁵², an die Verordnung über entwaldungsfreie Produkte⁵³, an die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur⁵⁴ und an die Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens weiter voranzutreiben.

⁴⁷ Richtlinie 2009/147/EG.

⁴⁸ Richtlinie 92/43/EWG.

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 338/97.

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 511/2014.

⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 995/2010.

⁵² Verordnung (EG) Nr. 2173/2005.

⁵³ Verordnung (EU) 2023/1115.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2024/1991.

Die EU betont, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von **Chemikalien** auf die Umwelt zu begrenzen. Die EU ersucht Albanien, eine Angleichung an die Biozidverordnung⁵⁵ vorzunehmen und mehr Ressourcen für Inspektion und Durchsetzung bereitzustellen. Die EU betont, wie wichtig die Angleichung an die REACH-Verordnung⁵⁶ und deren Umsetzung ist, unter anderem durch die Aufstockung der Inspektionsressourcen, ebenso wie die Angleichung an die PIC-Verordnung⁵⁷, die Asbestrichtlinie⁵⁸ und die Quecksilberverordnung⁵⁹. Die EU ersucht Albanien ferner, die Angleichung an die CLP-Verordnung⁶⁰ abzuschließen. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, eine Angleichung an die Richtlinie über Tierversuche vorzunehmen und dabei besonderes Augenmerk auf deren Begriffsbestimmungen zu richten. Die EU betont ferner, dass die Anstrengungen zur Angleichung an das Stockholmer POP-Übereinkommen, insbesondere bei der Inspektion und Durchsetzung, intensiviert werden müssen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um die Artikel 26, 29, 33, 34, 43, 89 Absätze 2 und 3, Artikel 94 Absatz 1 und Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten bis zu 12 Monate nach dem Zeitpunkt des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann, und sie ersucht Albanien, einen detaillierten verordnungsspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. die Einhaltung der Registrierung von Biozidprodukten,
- b. die gemeinsame Nutzung von Daten,
- c. die gegenseitige Anerkennung und Zulassungen und
- d. den Zeitplan für die Umsetzung, einschließlich der schrittweisen Einführung des EU-Besitzstands

⁵⁵ Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

⁵⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

⁵⁷ Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

⁵⁸ Richtlinie 2009/148/EG.

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 1102/2008.

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die EU nimmt die geringe Angleichung Albaniens an die EU-Rechtsvorschriften über **industriebedingte Umweltverschmutzung und Risikomanagement** zur Kenntnis. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur Angleichung, Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und der Verordnung über das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Europäisches PRTR) zu verstärken, um einen vollständig integrierten Ansatz zu erreichen und die Überarbeitung beider Rechtsakte genau zu verfolgen. Die EU ersucht Albanien, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Seveso-Besitzstand konsequent umzusetzen. Die EU ruft ferner nachdrücklich zu einer raschen Angleichung betreffend Asbest auf, insbesondere in Bezug auf den Abriss von Gebäuden und die Abfallbewirtschaftung. Ferner ersucht die EU Albanien, dafür zu sorgen, dass nach dem Beitritt zur Öko-Kennzeichnung das EU-Umweltzeichen verwendet wird. Die EU fordert das Land ferner auf, die Bemühungen in Bezug auf EMAS zu intensivieren und Unternehmen bei der Annahme des Systems und der Durchführung von Kommunikationskampagnen zu unterstützen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen Übergangszeitraum beantragt hat, um mehrere Artikel in den Kapiteln II, III und V der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen enthaltene Artikel für [zehn] Jahre nach dem Zeitpunkt des Beitritts zur EU von der vollständigen Umsetzung auszunehmen. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung dieses Antrags im Bereich der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Dieser Antrag muss auch im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2024/1785 berücksichtigt werden, mit der die genannte Richtlinie geändert wird und die ab 2026 gelten wird. Die EU ersucht Albanien, einen detaillierten richtlinienspezifischen Umsetzungsplan vorzulegen, der Folgendes umfasst:

- a. die aktuellen Industrieemissionen,
- b. die Einrichtung von Überwachungs-, Berichterstattungs- und Genehmigungssystemen für Industrieanlagen,
- c. einen Plan, um Industrieanlagen mit den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen vollständig in Einklang zu bringen, einschließlich der voraussichtlichen Kosten,
- d. eine Strategie für die Annahme von BVT-Lösungen,
- e. die zur Erreichung der Ziele des EU-Besitzstands erforderlichen Investitionen und
- f. die schrittweise Einführung und den Zeitplan für die Umsetzung des EU-Besitzstands.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an die **Lärmschutz**-Richtlinie. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, festzustellen, welche Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen und Ballungsräume in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und entsprechende strategische Lärmkarten und Lärmaktionspläne auszuarbeiten. Die EU begrüßt die Teilnahme Albaniens am **Katastrophenschutzverfahren** der Union. Die EU ruft zur weiteren Verbesserung des Katastrophenschutzsystems auf. Die EU ersucht Albanien, sein nationales Notfallkommunikationssystem mit dem Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) zu verknüpfen.

In Bezug auf den Klimawandel betont die EU, dass Albanien seine Rechtsvorschriften stärker an den EU-Besitzstand im Bereich Klimaschutz angleichen muss, als dies derzeit der Fall ist. Die EU begrüßt, dass Albanien durch die Annahme eines **Klimagesetzes** und eines nationalen Energie- und Klimaplanes einige Fortschritte erzielt hat. Die EU betont, dass Albanien Anstrengungen zur weiteren Umsetzung eines nationalen Systems für die Schätzung der THG-Emissionen und des THG-Abbaus unternehmen und die Einhaltung der Berichterstattungsanforderungen gemäß der Governance-Verordnung sicherstellen muss. Die EU ersucht Albanien, eine langfristige Strategie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 anzunehmen.

Die EU fordert Albanien auf, die Angleichung an den einschlägigen Besitzstand im Bereich der Kraftstoffqualität weiter voranzutreiben, insbesondere in Bezug auf Biokraftstoffmischungen und Gasöl, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten verwendet werden. Die EU ersucht Albanien, in Bezug auf Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und fluoridierte Gase eine Angleichung an den Besitzstand der EU zu vollziehen.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien Fortschritte beim EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) erzielt, insbesondere bei der Einführung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und Akkreditierung⁶¹, einschließlich der Rechtsvorschriften über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung im Seeverkehr⁶². Die EU betont, dass Albanien auch eine Angleichung an die sekundären Rechtsvorschriften des EU-EHS vollziehen muss, einschließlich der Rechtsvorschriften über das Unionsregister, die kostenfreie Zuteilung, die Versteigerung und den Schifffahrtssektor.

⁶¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 und Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 in der geänderten Fassung.

⁶² Verordnung (EU) 2015/757.

Die EU betont ferner, dass Albanien eine Angleichung an das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) vollziehen und die erforderlichen Kapazitäten in seiner Zollverwaltung aufbauen muss, und ersucht das Land, mit den Vorbereitungen zu beginnen.

Die EU betont, dass weitere Anstrengungen in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) erforderlich sind. Die EU betont die mangelnde Angleichung an die CO₂-Normen für Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge und ersucht Albanien, geeignete Überwachungs- und Meldesysteme einzurichten.⁶³

Die EU ersucht Albanien, erste Überlegungen über ein potenzielles Genehmigungssystem für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) und die Verpflichtung von Öl- und Gasunternehmen zur Finanzierung von Speicherkapazitäten bis 2030 anzustellen.

Die EU ersucht Albanien, die **Korruption im Umweltbereich** durch konkrete Maßnahmen für Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, auch bei öffentlichen Aufträgen, Lizenzen, Genehmigungen und Inspektionen, weiter **zu bekämpfen**.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen Albaniens und vorbehaltlich der Erfüllung der Zwischenkriterien für Cluster 1 durch Albanien stellt die EU fest, dass mit der Maßgabe, dass Albanien weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss, und unbeschadet zusätzlicher Bedingungen, die in den weiteren für Cluster 4 festgelegten Kriterien festgelegt sind, diese nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU einvernehmlich festgestellt hat, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

⁶³ Gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge und der Verordnung (EU) 2019/1242 für schwere Nutzfahrzeuge.

Kapitel 14: Verkehrspolitik

- Albanien hat in den Bereichen Straßenbenutzungsgebühren und Mauterhebung einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht.
- Albanien hat die Anforderungen des EU-Besitzstands in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter, den sozialen Besitzstand im Straßengüterverkehr, die Vorschriften für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers sowie die Abmessungen und Gewichte bestimmter Arten von schweren Nutzfahrzeugen sowie die Richtlinie über die Prüfung der Verkehrssicherheit⁶⁴ und die Richtlinie über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge⁶⁵ angeglichen.
- Albanien hat eine Angleichung an das intelligente Verkehrssystem im Straßen- und Schienenverkehr vollzogen und mit dessen Umsetzung begonnen.
- Albanien hat dafür gesorgt, dass eine kompetente, unabhängige und wirksame Regulierungsstelle für den Schienenverkehr, eine nationale Sicherheitsbehörde und eine nationale Untersuchungsstelle voll funktionsfähig sind. Albanien hat die Angleichung an den Besitzstand der EU in den Bereichen Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität sichergestellt.
- Albanien hat die Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Flugverkehrsmanagement, Flugbetrieb und Meldung von Ereignissen sowie Untersuchung von Unfällen und Störungen im Luftverkehr vollzogen.
- Albanien hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr Fortschritte erzielt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um nicht mehr auf der grauen Liste geführt zu werden.
- Albanien hat die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Fahr- und Fluggastrechte bei allen Verkehrsträgern vollzogen und die Rolle der nationalen Durchsetzungsstellen zum Zeitpunkt des Beitritts sichergestellt.

⁶⁴ Richtlinie 2014/45/EU.

⁶⁵ Richtlinie 1999/37/EG.

Kapitel 15: Energie

- Albanien hat eine Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Energiebinnenmarkts, insbesondere an das Paket zur Integration des Elektrizitätssektors, vollzogen.
- Albanien hat seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien, einschließlich der Durchführungsvorschriften, angeglichen und Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielt.
- Albanien hat seine Rechtsvorschriften an die Verpflichtungen für Erdölnotvorräte und die Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor⁶⁶ angeglichen, einschließlich der Benennung einer für die Bewirtschaftung der Energievorräte zuständigen Behörde, und hat begonnen, Vorräte anzulegen.

Kapitel 21 – Transeuropäische Netze

- Albanien hat seinen Rechtsrahmen an die TEN-E-Verordnung⁶⁷ angeglichen.
- Albanien hat nach ordnungsgemäßer Konsultation mit der Europäischen Kommission die künftigen vorrangigen TEN-V-Vorhaben vereinbart. Albanien hat ein fortgeschrittenes Maß an Angleichung an die TEN-V-Verordnung⁶⁸ erreicht und ausreichende Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss der Projekte für den Europäischen Verkehrskorridor Westbalkan-Östliches Mittelmeer erzielt.
- Albanien gewährleistet angemessene institutionelle und administrative Kapazitäten mit hohen Integritätsstandards, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Besitzstands in diesem Kapitel erforderlich sind.

⁶⁶ Richtlinie 2009/119/EG und Verordnung (EU) 2019/941.

⁶⁷ Verordnung (EU) 2022/869.

⁶⁸ Verordnung (EU) 2024/1679.

Kapitel 27 – Umwelt und Klimawandel

- Albanien hat seine Rechtsvorschriften an den horizontalen Besitzstand im Umweltbereich⁶⁹ angeglichen und greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Umsetzungs- und Durchsetzungsbilanz in diesem Bereich erzielt, einschließlich betreffend Folgenabschätzung (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Richtlinie über die strategische Umweltprüfung), insbesondere bei Infrastrukturinvestitionen, und gleichzeitig die Einhaltung der Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit, grenzüberschreitende Konsultationen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sichergestellt. Albanien hat nachgewiesen, dass es bereit sein wird, die horizontalen Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt des Beitritts wirksam umzusetzen und durchzusetzen. Albanien stellt sicher, dass seine nationale Geodateninfrastruktur mit der INSPIRE-Richtlinie im Einklang steht.
- Albanien hat eine Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Umweltstraftaten vollzogen und greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz in Bezug auf Umweltkriminalität erzielt, wie z. B. Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und die Verschlechterung von Lebensräumen, illegale Verbringung oder Ablagerung von Abfällen, kriminelle Umweltverschmutzung und illegaler Handel mit gefährlichen Stoffen.
- Albanien setzt die Angleichung an den einschlägigen EU-Besitzstand in den Bereichen Luftqualität⁷⁰ und bestimmte Luftschadstoffe⁷¹ fort. Albanien berichtet jährlich über Emissionen im Einklang mit der NEC-Richtlinie⁷², hat ein nationales Luftreinhalteprogramm angenommen und eine Analyse kostenwirksamer Emissionsminderungsstrategien für 2030 vorgelegt. Albanien ergreift weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, insbesondere in Gebieten, in denen die EU-Grenzwerte überschritten werden, und entwickelt oder aktualisiert Luftqualitätspläne, wie in der Luftqualitätsrichtlinie⁷³ vorgesehen.

⁶⁹ Richtlinie 2011/92/EU des Rates, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU, Richtlinie 2001/42/EG, Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie 2003/35/EG, Richtlinie 2004/35/EG, Richtlinie (EU) 2024/1203 und Richtlinie 2007/2/EG.

⁷⁰ Richtlinie (EU) 2024/2881.

⁷¹ Richtlinie 2016/2284/EU.

⁷² Richtlinie 2016/2284/EU.

⁷³ Richtlinie (EU) 2024/2881.

- Albanien setzt die Angleichung an den einschlägigen EU-Besitzstand im Bereich Abfall fort und achtet dabei die Abfallhierarchie und stellt angemessene Finanzmittel für Infrastrukturinvestitionen bereit. Albanien richtet Abfallvermeidungsprogramme ein und erstellt nationale und regionale Abfallbewirtschaftungspläne, die Informationen über alle Abfallströme und die Lösungen für deren Bewirtschaftung enthalten, einschließlich Art und Kapazität der Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur, Systemen für die getrennte Sammlung und ökonomischer Instrumente. Albanien setzt die Angleichung an den EU-Besitzstand im Wassersektor fort und erstellt Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete für jede Flussgebietseinheit, die vollständig in seinem Hoheitsgebiet liegt, einschließlich der Teile internationaler Flussgebietseinheiten, die in seinem Hoheitsgebiet liegen, und sorgt dafür, dass die Rechtsgrundlage und die Mechanismen für die internationale Koordinierung dieser Pläne vorhanden sind. Albanien hat bei der Angleichung an die Rechtsvorschriften über Trinkwasser ein fortgeschrittenes Niveau erreicht und die Angleichung an die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie weiter vorangetrieben.
- Albanien setzt die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Naturschutz⁷⁴ fort, unter anderem durch die Aufhebung der unvereinbaren Bestimmungen, die durch Änderungen des Gesetzes über Schutzgebiete (Gesetz Nr. 21/2024) erlassen wurden, und durch die Aufhebung der Rechtsvorschriften von 2015 über strategische Investitionen. Albanien hat der Kommission die Liste der vorgeschlagenen Natura-2000-Gebiete vorgelegt, womit die Lebensraumtypen und Arten im Einklang mit den Anforderungen der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie ausreichend abgedeckt werden. Albanien hat die Fähigkeit zur Verwaltung des Natura-2000-Netzes sichergestellt, unter anderem durch die Zuerkennung eines angemessenen Schutzstatus für ausgewiesene Gebiete und die wirksame Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu deren Erhaltung und Verbesserung. Albanien weist nach, dass es zum Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkt in der Lage sein wird, die Umsetzung und Durchsetzung des EU-Besitzstands im Bereich Naturschutz zu gewährleisten.

⁷⁴ Verordnung (EU) 2024/1991, Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, Richtlinie 1999/22/EG des Rates, Richtlinie 2010/63/EU, Richtlinie 2009/147/EG, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, Verordnung (EU) Nr. 511/2014, Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Rates, Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates, Verordnung (EU) 995/2010, Verordnung (EU) 2023/1115, Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates.

- Albanien hat bei der Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Chemikalien⁷⁵, Lärm⁷⁶ und Katastrophenschutz ein fortgeschrittenes Niveau erreicht und weist nach, dass es zum Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkt in der Lage sein wird, die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Anforderungen zu gewährleisten.
- Albanien hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Klimabereich⁷⁷ ein fortgeschrittenes Niveau erreicht und hat nachgewiesen, dass es bereit sein wird, diesen ab dem Beitritt umzusetzen und durchzusetzen. Albanien legt einen soliden Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen im Einklang mit den Berichtspflichten gemäß der Governance-Verordnung fest. Albanien hat eine langfristige Strategie festgelegt, die mit dem Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 im Einklang steht.
- Albanien hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des Emissionshandels ein fortgeschrittenes Niveau erreicht, insbesondere durch die Annahme von Rechtsvorschriften über die Funktionsweise des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS)⁷⁸ und seine späteren Änderungen. Insbesondere hat Albanien sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften zu Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und Akkreditierung (MRVA) sowie Überwachung, Berichterstattung und Prüfung (MRV) aus dem Seeverkehr im Rahmen des EU-EHS in seinem gesamten Anwendungsbereich vorhanden sind und umgesetzt werden. Albanien hat die Angleichung an das Unionsregister, die kostenlose Zuteilung und die Versteigerung fortgesetzt. Albanien gewährleistet ausreichende Fortschritte, um das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) ab dem Beitritt umsetzen zu können.
- Albanien hat angemessene Kapazitäten der Verwaltungsstellen auf allen Ebenen nachgewiesen, mit hohen Standards der Integrität, auch bei den Inspektionsdiensten, verbessert weiter die Koordinierung der Arbeiten und weist nach, dass alle relevanten Verwaltungsstrukturen und angemessenen Schulungen rechtzeitig vor dem Beitritt bestehen, damit die Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands in allen unter dieses Kapitels fallenden Bereichen erfolgen können.

⁷⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) 2024/2865, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EU) Nr. 649/2012, Verordnung (EU) 2019/1021, Richtlinie 96/59/EG des Rates.

⁷⁶ Richtlinie 2002/49/EG.

⁷⁷ Insbesondere betreffend die Emissionshandelsrichtlinie, die MRV-Verordnung, das Europäische Klimagesetz, die Governance-Verordnung und den Besitzstand in Bezug auf ozonabbauende Stoffe, fluorierte Gase, CO₂-Emissionsnormen für Fahrzeuge, Fahrzeugkennzeichnung, Kraftstoffqualität, LULUCF, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, Zertifizierung von CO₂-Entnahmen und Klima-Sozialfonds.

⁷⁸ Im Einklang mit der geänderten EU-EHS-Richtlinie 2003/87/EG.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiterverfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Umsetzung und Durchführung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen den Kapiteln dieses Clusters und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über diesen Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 16. Juni 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.
